Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache **Nr. 3402**

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Sozialpolitik
(21. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung

- Nr. 2643 der Drucksachen -

Inhalt:

Seite

I. Bericht des Abgeordneten Dr. Schellenberg

A. Änderung von Vorschriften über die Selbstverwaltung . . 2
1. Zusammensetzung der Organe 2
2. Wahl der Mitglieder der Organe 3
3. Vorsitzende der Organe 4
4. Geschäftsführung 4
5. Durchführung der Wahlen 5
6. Wahlausweise 5
7. Feuerwehr-Unfallversicherungskassen 6

B. Änderung von sonstigen Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung 6
1. Wiederzulassung von Trägern der Krankenversicherung 6
2. Wiederaufnahme der Tätigkeit geschlossener Versicherungsträger 7
3. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte 7

C. Übergangs- und Schlußvorschriften 8
1. Übergangsvorschriften für Mitglieder der Organe, Geschäftsführer u. ä. 8
2. Bekanntgabe der Neufassung des Selbstverwaltungsgesetzes 8
3. Zeitpunkt des Inkrafttretens 8

II. Antrag des Ausschusses 8

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

I.

Bericht des Abgeordneten Dr. Schellenberg

Bei Beratung der Wahlordnung zu den Organen der Selbstverwaltung ergaben sich nach Auffassung des Bundesrates im Gesetz über die **Selbstverwaltung** und über Änderungen von **Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung** vom 22. Februar 1951 (Selbstverwaltungsgesetz) verschiedene Lücken und Unstimmigkeiten, die insbesondere einer ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen entgegenstanden. Dies veranlaßte den Bundesrat, dem Plenum des Deutschen Bundestages am 6. 12. 1951 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung vorzulegen (Drucksache Nr. 2867). Schon vorher hatte der Bundesrat einen Gesetzentwurf (Drucksache Nr. 2513) eingebracht, der am 18. 9. 1951 in erster Lesung im Deutschen Bundestag behandelt wurde. Da der Bundesrat die Wahlordnung im Hinblick auf die seiner Ansicht nach bestehenden Lücken zurückgestellt hatte, legten auch die Regierungsparteien dem Deutschen Bundestag am 24. Oktober 1951 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung vor (Drucksache Nr. 2643). Die Drucksachen wurden vom Plenum dem Ausschuß für Sozialpolitik zur weiteren Beratung überwiesen, der sich mit den Vorlagen unter Mitarbeit von Vertretern des Bundesrates in zwölf Sitzungen beschäftigte. Außerdem tagte mehrmals eine Redaktionskommission.

In Übereinstimmung mit den Vertretern des Bundesrates hat der Ausschuß für Sozialpolitik die drei Drucksachen gleichzeitig beraten. Dabei kam der Ausschuß einmütig zu der Auffassung, daß es unzweckmäßig sei, das Selbstverwaltungsgesetz durch ein gesondertes Gesetz mit neuer Paragraphenfolge zu ändern und zu ergänzen, weil sich dann über den gleichen Gegenstand Parallelgesetze ergeben hätten. Deshalb wurden die Ergänzungen und Änderungen in das Selbstverwaltungsgesetz eingefügt, so daß nach Verabschiedung des vom Ausschuß vorgelegten Entwurfes eines Änderungs- und Ergänzungsgesetzes zum Selbstverwaltungsgesetz (Änderungsgesetz) ein **neues einheitliches Selbstverwaltungsgesetz** bekanntgemacht werden kann.

A. Änderungen von Vorschriften über die Selbstverwaltung

1. Zusammensetzung der Organe

a) Bei Beratung der Wahlordnung zum Selbstverwaltungsgesetz hatten sich Unklarheiten hinsichtlich der **Wählbarkeit von Rentenberechtigten** gezeigt, deren Beseitigung sowohl der Gesetzentwurf der Regierungsparteien als auch der des Bundesrates (Drucksache Nr. 2867) bezweckte. Ein Vorschlag der Vertreter des Bundesrates, das aktive und passive Wahlrecht in voneinander getrennten Vorschriften zu regeln, wurde einstimmig angenommen. Sodann ergab sich im Ausschuß ein Gedankenaustausch darüber, ob die Wählbarkeit von Rentenberechtigten lediglich Rentenberechtigten aus eigener Versicherung oder sämtlichen Rentenberechtigten, z. B. auch Beziehern von Witwenrenten, zuzuerkennen sei. Nach Ablehnung eines Antrages des SPD-Vertreters, die Wählbarkeit auf sämtliche Rentenberechtigte zu erstrecken, schlägt der Ausschuß mit Mehrheit vor, daß den Organen nach näherer Bestimmung der Satzung auch in beschränkter Zahl **Rentenberechtigte aus eigener Versicherung**, die ausschließlich als **Vertreter der Versicherten** gelten, angehören können (§ 2 Abs. 4 Sätze 3 und 4).

Bei den Beratungen ergab sich Übereinstimmung darüber, **zu welchen Trägern** der Sozialversicherung die **Rentenberechtigten wählbar** sein sollen. Es wurden auch die Fragen der Wählbarkeit für Fälle geklärt, in denen gleichzeitig die Voraussetzungen für die **Wählbarkeit als Versicherter und als Rentenberechtigter** bei demselben Versicherungsträger vorliegen (§ 2 Abs. 4 Sätze 5 bis 7).

b) Über Zweifelsfragen bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen für die **Wählbarkeit zu verschiedenen Gruppen** desselben Versicherungsträgers konnte im Ausschuß Einvernehmen erzielt werden (§ 2 Abs. 4 Sätze 8 und 9).

c) Hinsichtlich der **Wählbarkeit von Wanderversicherten** kam der Ausschuß zu einem einstimmigen Beschluß (§ 2 Abs. 7 Satz 2).

d) Der Ausschuß war einheitlich der Auffassung, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu verschiedenen Gruppen desselben Versicherungsträgers die **Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Hausangestellten** keine Arbeitgebereigenschaft im Sinne des Selbstverwaltungsgesetzes begründen soll (§ 2 Abs. 7 Satz 5).

e) Die Frage, ob und inwieweit als **Vertreter von Versicherten** auch **Angestellte von Gewerkschaften** wählbar sind, führte im Ausschuß zu Meinungsverschiedenheiten. Die Mehrheit des Ausschusses bejahte dies lediglich für die Rentenversicherung (§ 2 Abs. 7 Satz 7). Ein sozialdemokratischer Antrag, wonach wegen des komplizierten Rechtes der Unfallversicherung auch bei den Organen dieses Versicherungszweiges eine Vertretung durch Angestellte von Gewerkschaften zulässig sei, wurde vom Ausschuß mit Mehrheit abgelehnt.

f) Eingehend wurden im Ausschuß die Voraussetzungen für die **Wählbarkeit in der Unfallversicherung** erörtert.

Der Ausschuß schlägt vor, daß **Wählbarkeit als Arbeitgeber** in der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung als Selbständiger ohne fremde Arbeitskräfte gegeben sein soll, wenn am Tage der Wahlankündigung eine Unfallversicherung besteht (§ 2 Abs. 7

letzter Satz). Unterschiedliche Auffassungen ergaben sich dagegen über die Voraussetzungen für die **Wählbarkeit als Arbeitnehmer.** Einen Antrag der Vertreter der SPD-Fraktion, die Wählbarkeit — in Analogie zu der als Arbeitgeber — bereits bei Aufnahme einer unfallversicherten Beschäftigung anzuerkennen, lehnte der Ausschuß ab. Mit Mehrheit wurde ein Antrag der Regierungsparteien angenommen, wonach Wählbarkeit für die Versicherten bestehen soll, die während der letzten 12 Monate vor der Wahlankündigung mindestens 3 Monate unfallversichert waren (§ 2 Abs. 7 Satz 9).

Einvernehmen bestand im Ausschuß darüber, daß unfallversicherte **Ehefrauen von Unternehmern** für die Zugehörigkeit zu den Organen der Unfallversicherung als Unternehmer und in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung Ehefrauen von Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte als Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte gelten sollen (§ 2 Abs. 7 Satz 10 und 11). Dagegen war im Ausschuß strittig, ob unfallversicherte **sonstige Angehörige von Unternehmern** als Arbeitgeber oder als Versicherte anzusehen sind. Die Mehrheit war der Ansicht, daß diese Personengruppe als Versicherte gelten soll (§ 2 Abs. 7 Satz 12).

Auf Antrag der Regierungsparteien beschloß der Ausschuß mit Mehrheit, daß versicherte Arbeitnehmer, die **gleichzeitig Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte** sind, dann als regelmäßig in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt gelten sollen, wenn sie dort im Jahre vor der Wahlankündigung wenigstens 26 Wochen als unfallversicherte Arbeitnehmer beschäftigt waren (§ 2 Abs. 7 Satz 13).

g) Entsprechend einem Antrag der Vertreter der Regierungsparteien war der Ausschuß einmütig der Ansicht, daß in der **Rentenversicherung** und in der **Knappschaftsversicherung Wählbarkeit als Versicherter** nur anzuerkennen sei, wenn in den letzten 12 Monaten vor der Wahlankündigung eine **Versicherungszeit von mindestens drei Monaten** durch die Quittungskarte (Versicherungskarte) belegt werden kann (§ 2 Abs. 7 a Satz 1).

Nach einheitlicher Auffassung des Ausschusses sollen **nachgewiesene Ersatzzeiten** für die Anwartschaft als Beitragszeiten gelten (§ 2 Abs. 7 a Satz 2).

h) Es bestand Einvernehmen darüber, daß als **Stichtag für die Voraussetzung der Wählbarkeit** der Tag der Wahlankündigung gelten soll (§ 2 Abs. 7 b).

2. Wahl der Mitglieder der Organe

a) Nach dem Selbstverwaltungsgesetz stand den Rentenberechtigten, wie auch der Bundesrat in der Drucksache Nr. 2867 zum Ausdruck brachte, kein aktives Wahlrecht zu den Organen der Selbstverwaltung zu. Der Ausschuß schlägt vor, den **Rentenberechtigten** das **aktive Wahlrecht** zu gewähren (§ 4 Abs. 1 Satz 1).

Unter Bezugnahme auf diesen Beschluß vertraten die Sprecher der sozialdemokratischen Fraktion die Auffassung, daß die Zuerkennung des **aktiven Wahlrechts** an die **Rentenberechtigten** nicht ohne **Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Organe** bleiben könne. Der Grundsatz der sozialen Parität im Sinne des Selbstverwaltungsgesetzes beziehe sich lediglich auf das Verhältnis zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Da nunmehr mehrere Millionen Rentenberechtigte, die nach den Beschlüssen des Ausschusses (vgl. Abschnitt A. 1 a) ausschließlich als Versicherte gelten, das aktive Wahlrecht erhalten sollen, müsse die Zusammensetzung der Organe geändert werden. Die Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion beantragten, § 2 Abs. 1 Buchstabe a) wie folgt zu ändern: „Die Organe der Versicherungsträger setzen sich zusammen in der Kranken- und in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zu drei Fünfteln aus Vertretern der Versicherten einschließlich der Rentenberechtigten und zu zwei Fünfteln aus Vertretern der Arbeitgeber." Für die Unfallversicherung und die Knappschaftsversicherung sollte nach dem Antrag keine Änderung in der Zusammensetzung der Organe eintreten.

Die Mehrheit des Ausschusses war der Meinung, daß die Anerkennung des aktiven Wahlrechts für Rentenberechtigte sich nicht auf die Zusammensetzung der Organe auswirken dürfe. Der sozialdemokratische Antrag liefe auf eine grundsätzliche Veränderung des Systems der Selbstverwaltung hinaus. Die Zusammensetzung der Organe sei seinerzeit bei Schaffung des Selbstverwaltungsgesetzes eingehend erörtert worden. Deshalb sei es nicht ratsam, diese Frage nunmehr erneut zu diskutieren.

b) Ein sozialdemokratischer Antrag, daß die Vertreter der Versicherten auf Grund von **Vorschlagslisten der Gewerkschaften** gewählt werden sollen, führte zu einem regen Gedankenaustausch.

Von den Sprechern der Regierungsparteien wurde darauf hingewiesen, daß keine Veranlassung bestehe, die Vorschriften des Selbstverwaltungsgesetzes, wonach auch **sonstige Vereinigungen der Arbeitnehmer** das **Recht zur Einreichung von Vorschlagslisten** haben, abzuändern. Der Fragenkreis sei bei der Beschlußfassung über das Selbstverwaltungsgesetz eingehend besprochen worden. Es liege deshalb kein Grund vor, die Angelegenheit wiederum aufzugreifen. Demgegenüber betonten die Vertreter der SPD, daß die Anträge der Regierungsparteien in verschiedener Hinsicht eine materielle Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes bedeuten. Deshalb könnten auch die Vorschriften über die Einreichung von Vorschlagslisten überprüft werden. Die Vertreter des Bundesrates wiesen darauf hin, daß es sozialpolitisch nicht unbedenklich sei, ein unbeschränktes Vorschlagsrecht für sonstige Vereinigungen der Arbeitnehmer beizubehalten. Der Ausschuß habe sich bei der Wählbarkeit der Versicherten für die Einführung von Vorversicherungszeiten ausgesprochen, um sozialversicherungsfremde radikale Einflüsse möglichst auszuschalten. Dieser Beschluß werde praktisch aufgehoben, wenn sonstige Vereinigungen von Arbeitnehmern, die sich bereits durch Zusammenschluß von sieben Mit-

gliedern bilden könnten, ein Recht auf Einreichung von Vorschlagslisten zu den Wahlen der Sozialversicherungsorgane erhielten.

Von den Sprechern der Regierungsparteien wurden diese Überlegungen als beachtlich bezeichnet. Es sei aber schwierig, eine verfassungsrechtlich einwandfreie Formulierung zur Ausschaltung derartiger Vereinigungen zu finden. Die Sprecher der SPD-Fraktion regten an, ein **„Vorschlagsrecht** lediglich **Vereinigungen von Arbeitnehmern** zu gewähren, die **wirtschaftlich und politisch unabhängig** sowie für das Arbeitsleben der Bundesrepublik von **wesentlicher Bedeutung** sind." Ein Beschluß hierüber wurde nicht gefaßt. Vielmehr bleibt es den Fraktionen überlassen, bei der zweiten Lesung einen entsprechenden Abänderungsantrag zu stellen.

c) Der Ausschuß war einmütig der Auffassung, daß in das Änderungsgesetz eine Vorschrift aufgenommen werden müsse, wonach die **Wahlen** zu den Organen der Selbstverwaltung **frei und geheim** sind (§ 4 Abs. 1 Satz 4).

Die Mehrheit des Ausschusses hielt es entgegen der Auffassung der Vertreter der SPD-Fraktion nicht für ratsam, von dem im Selbstverwaltungsgesetz festgelegten System der **Verhältniswahl** abzugehen.

d) Die **Vorschlagslisten zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte** sollten, wie der Ausschuß auf Antrag der CDU-Fraktion einstimmig beschloß, von auf freiwilliger Grundlage gebildeten Vereinigungen der Landwirtschaft unter maßgebender Beteiligung von Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte aufgestellt werden (§ 4 Abs. 1 Satz 6).

e) Über die **Zahl der Unterschriften,** die zur Einreichung von Vorschlagslisten erforderlich sind, konnte im Ausschuß eine Übereinstimmung nicht erreicht werden. Die Vertreter der Regierungsparteien vertraten die Auffassung, daß das Selbstverwaltungsgesetz hierüber eine zweifelsfreie Regelung getroffen habe. Es bestehe deshalb kein Anlaß, die seinerzeit ausreichend besprochene Angelegenheit nochmals zu erörtern. Die sozialdemokratischen Sprecher hielten unter Hinweis auf die sonstigen Änderungen des Selbsverwaltungsgesetzes dagegen eine Überprüfung der Vorschriften über die zur Einreichung von Vorschlagslisten erforderliche Zahl von Unterschriften für erforderlich. Der Ausschuß lehnte mit Mehrheit einen Antrag der Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion ab, wonach Vorschlagslisten von Vereinigungen der Arbeitnehmer die Unterschriften von mindestens 5 % der Wahlberechtigten zu tragen haben.

Unter Bezugnahme auf eine Eingabe des Verbandes der Rentenversicherungsträger regten die Vertreter des Bundesrates an, bei **größeren Versicherungsträgern** die vorgesehene Mindestzahl von Unterschriften für die Einreichung von Vorschlagslisten wesentlich zu erhöhen. Die Mehrheit des Ausschusses hielt dies nicht für angebracht.

f) Entsprechend einem Antrag der Vertreter der Regierungsparteien beschloß der Ausschuß einstimmig, vorzuschlagen, daß die versicherungsrechtlichen **Voraussetzungen für die Wählbarkeit** als Versicherter, Rentenberechtigter, Arbeitgeber und Selbständiger ohne fremde Arbeitskräfte **auch für das aktive Wahlrecht** gelten sollen (§ 4 Abs. 3 a Satz 1).

g) Einvernehmen bestand über die **Verpflichtungen,** die den **Arbeitgebern zwecks Nachweis der Wahlberechtigung ihrer Beschäftigten** als Versicherte der Rentenversicherung in bezug auf die Eintragung des Entgelts in die Quittungskarten (Versicherungskarten) und in der Knappschaftsversicherung zwecks Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung auferlegt werden sollen (§ 4 Abs. 3 a Satz 2).

h) Der Ausschuß war einmütig der Auffassung, daß dem Antrage des Bundesrates (Drucksache Nr. 2867), wonach die Satzung für das **Stimmrecht der Arbeitgeber** eine **Abstufung** und eine **Höchstzahl** der Stimmen vorschreiben kann, entsprochen werden sollte (§ 4 Abs. 8).

3. Vorsitzende der Organe

Zur Beseitigung von Zweifelsfragen, die sich bei Beratung der Wahlordnung ergeben haben, hält der Ausschuß auf Vorschlag der Vertreter des Bundesrates eine **Neufassung der Vorschriften** über die Wahl der Vorsitzenden der Organe unter Zugrundelegung des Gesetzentwurfs der Regierungsparteien für ratsam (§ 5 Abs. 1 und 2).

4. Geschäftsführung

a) nach § 8 Abs. 1 Selbstverwaltungsgesetz ist bei jedem Träger der Rentenversicherung der Arbeiter eine aus 3 bzw. 5 Personen bestehende **Geschäftsführung** zu wählen, die bei Aufstellung des Haushaltsplanes, des Stellenplanes und in Fragen der Vermögensanlage **beschließende Stimme** hat. Die Sprecher der sozialdemokratischen Fraktion wiesen darauf hin, daß diese Vorschriften das Selbstverwaltungsrecht beeinträchtigten. Demgegenüber betonte die Mehrheit des Ausschusses, daß auch dieser Fragenkreis bereits bei der Beschlußfassung über das Selbstverwaltungsgesetz ausreichend erörtert worden sei und somit zu Abänderungen keine Veranlassung bestehe.

b) Einvernehmen bestand darüber, daß die Vorschriften des Selbstverwaltungsgesetzes über die **Aufgaben des hauptamtlichen Geschäftsführers** im Behinderungsfalle auch für seinen **Stellvertreter** gelten sollen (§ 8 Abs. 3).

c) Ein Antrag der Vertreter der Regierungsparteien, wonach **Voraussetzungen dienstrechtlicher Art,** soweit diese nach den Reichsversicherungsgesetzen für die Besetzung von Stellen als Geschäftsführer vorgesehen sind, bei der Wahl erfüllt sein müssen, wurde vom Ausschuß angenommen. Die obersten Verwaltungsbehörden sollen

Ausnahmen zulassen können, wenn die Voraussetzungen nachträglich, jedoch bis spätestens 15 Monate nach der Wahl, erfüllt werden (§ 8 Abs. 5 Satz 1 bis 3).

Nach einmütiger Auffassung des Ausschusses soll bei solchen Bewerbern, welche die Befähigung für die Bekleidung des Amtes eines Geschäftsführers auf Grund von **Lebens- und Berufserfahrungen** innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben, die Ableistung der vorgeschriebenen **Prüfungen nicht erforderlich** sein. Strittig war, bei welcher Stelle die Entscheidung hierüber zu liegen hat. Nach Ansicht der Minderheit sollten die Selbstverwaltungsorgane selbst darüber befinden, ob ein als Geschäftsführer Gewählter die erforderliche Befähigung auf Grund von Lebens- und Berufserfahrungen besitze. Die Mehrheit des Ausschusses vertritt dagegen die Auffassung, daß dies Angelegenheit der **obersten Verwaltungsbehörde** oder der von ihr bestimmten Stelle sei (§ 8 Abs. 5 letzter Satz).

5. Durchführung der Wahlen

Bei Beratung der Gesetzesvorlage der Regierungsparteien ergaben sich hinsichtlich der **Bildung von Stimmbezirken** unterschiedliche Auffassungen.

a) Die Sprecher der SPD-Fraktion vertraten die Ansicht, daß es im Interesse einer möglichst hohen Wahlbeteiligung zweckmäßig sei, wenn neben den **Gemeinden** auch alle **Betriebe mit mindestens 50 Wahberechtigten** Stimmbezirke bilden würden. Im übrigen bedeute der Antrag der Regierungsparteien, wonach betriebliche Stimmbezirke lediglich in Betrieben mit Betriebskrankenkassen zu bilden seien, eine Begünstigung dieser Kassenart. Die Vertreter des Bundesrates wiesen darauf hin, daß sich bei den Beratungen des Entwurfs der Wahlordnung auch Sachverständige der Versicherungsträger dafür ausgesprochen hätten, Betriebe von mindestens 50 Wahlberechtigten als besondere Stimmbezirke anzuerkennen. Dies sähe auch der Entwurf der Wahlordnung des Bundesministeriums für Arbeit vor. Eine andere Regelung würde nicht nur den praktischen Bedürfnissen entgegenstehen, sondern auch **erhebliche Verwaltungskosten,** u. a. durch Wahlen in Schulen und Gastwirtschaften, verursachen. Demgegenüber waren die Vertreter der Regierungsparteien der Auffassung, daß die Durchführung der Wahlen in den Gemeinden eine besondere Gewähr für eine **freie und unbeeinflußte Stimmabgabe** biete.

Unter Ablehnung des sozialdemokratischen Antrages schlägt die Mehrheit des Ausschusses entsprechend der Vorlage der Regierungsparteien vor, daß für die Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung **Stimmbezirke** die **Gemeinden** sein und lediglich **Betriebe mit einer Betriebskrankenkasse besondere Stimmbezirke** bilden sollen (§ 11 Abs. 2 a).

b) Ein SPD-Antrag, daß die durch die **Wahl** entstehenden **sächlichen** und **persönlichen Kosten** vom Bund zu tragen seien, fand im Ausschuß keine Mehrheit. Die Vertreter der Regierungsparteien äußerten hiergegen grundsätzliche Bedenken und betonten, daß die Versicherungsträger die Wahlen auch kostentechnisch in eigener Verantwortung durchzuführen hätten. Im übrigen sei die Regelung der mit der Kostenübernahme zusammenhängenden Fragen der Wahlordnung zu überlassen.

c) Über die Fragen, die durch die vom Bundesminister für Arbeit zu erlassende **Wahlordnung** geregelt werden können, bestand im allgemeinen Einvernehmen. So wurden über den Zeitpunkt der Aushändigung der Wahlausweise, die Gültigkeit anderer Unterlagen als Wahlausweise für bestimmte Gruppen von Wahlberechtigten und die Regelung sonstiger Fragen zur Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Wahl einstimmige Beschlüsse gefaßt (§ 11 Abs. 3a, 3c, 3d).

Über einen Antrag der Regierungsparteien, wonach durch die Wahlordnung u. a. für Mitglieder von **Ersatzkassen** eine **briefliche Wahl** zugelassen werden soll, ergab sich ein Meinungsaustausch. Die Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion erklärten, daß eine derartige Vorschrift auf eine Bevorzugung der Ersatzkassen hinauslaufe. Schließlich wurde einstimmig beschlossen, es der Wahlordnung zu überlassen, in welchen Ausnahmefällen briefliche Wahl zulässig sein soll (§ 11 Abs. 3b).

d) Ein Antrag der Regierungsparteien, daß der **Wahltag** — ausgenommen für Betriebe mit Betriebskrankenkassen — ein Sonntag sein müsse, fand im Ausschuß keine ausreichende Unterstützung. Die Mehrheit des Ausschusses schlägt vor, die Wahlen an einem Sonntag und am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktage stattfinden zu lassen (§ 11 Abs. 5 Satz 2).

Einvernehmen wurde darüber erzielt, daß der Wahlbeauftragte ermächtigt werden soll, in Ausnahmefällen die **gleichzeitige Durchführung der Wahlen für mehrere Versicherungszweige** zu gestatten (§ 11 Abs. 5 Satz 3).

e) Unter Bezugnahme auf entsprechende Bestimmungen im Entwurf der Wahlordnung regten Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion eine Vorschrift an, wonach die **Verbindung von mehreren Vorschlagslisten** insbesondere in der Weise, daß sie gegenüber den anderen Vorschlagslisten als eine einzige gelten, unzulässig sei. Die Anregung fand im Ausschuß Zustimmung. Es soll jedoch den Fraktionen überlassen bleiben, einen entsprechenden Antrag bei der zweiten Lesung des Änderungsgesetzes einzubringen.

6. Wahlausweise

Einstimmig war der Ausschuß der Ansicht, daß auf Grund von Wahlausweisen gewählt werden soll, wobei die Wahlordnung vorschreiben könne, daß und inwieweit für einzelne näher bestimmte Gruppen von Wahlberechtigten **andere Unterlagen als Wahlausweise** gelten (§ 12 Abs. 1 Satz 1). Einvernehmen wurde auch darüber erzielt,

welche Stellen verpflichtet werden sollen, die Wahlausweise für die verschiedenen Versicherungszweige auszufertigen (§ 12 Abs. 1 a bis 1 d). Einem Antrag der Regierungsparteien, daß die Arbeitgeber, soweit ihnen die Ausstellung der Wahlausweise obliegt und ein Betriebsrat besteht, **die Ausweise gemeinsam mit dem Betriebsrat** auszufertigen haben, wurde einmütig zugestimmt (§ 12 Abs. 1 e).

7. Feuerwehr-Unfallversicherungskassen

Entsprechend einem Antrag der Regierungsparteien hält es der Ausschuß für notwendig, in das Änderungsgesetz auch Vorschriften über die Wahlen zu den Organen der Feuerwehr-Unfallversicherungskassen aufzunehmen (§ 1 Abs. 3, § 4 Abs. 3 Satz 4, § 8 Abs. 1 Buchstabe d).

B. Änderungen von sonstigen Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung

Mit Drucksache Nr. 2643 hatten die Regierungsparteien beantragt, in das Änderungsgesetz auch Vorschriften, die sich auf die **Wiederzulassung von Trägern der Krankenversicherung** und die **Wiederaufnahme der Tätigkeit geschlossener Versicherungsträger** beziehen, aufzunehmen.

Demgegenüber betonten die Vertreter der SPD-Fraktion, daß sich das Änderungsgesetz zur Vermeidung von Verzögerungen lediglich auf Fragen beschränken solle, die für die Durchführung von Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung erforderlich seien. Die Bundesratsvertreter wiesen auf die Notwendigkeit einer **beschleunigten Abhaltung der Wahlen** hin und machten darauf aufmerksam, daß durch das Änderungsgesetz vor allen Dingen die Gefahr von Wahlanfechtungsklagen vermieden werden sollte. Die Sprecher der Regierungsparteien vertraten den Standpunkt, daß durch die beantragten Vorschriften über die Wiederzulassung von Trägern der Krankenversicherung und die Wiederaufnahme der Tätigkeit geschlossener Versicherungsträger lediglich Lücken geschlossen werden sollten, die sich nach Erlaß des Selbstverwaltungsgesetzes gezeigt hätten. Diese Änderungen seien erforderlich, um die Zielsetzungen des Selbstverwaltungsgesetzes voll zu verwirklichen. Verzögerungen würden durch die beantragten Änderungen nicht eintreten.

Auf Grund Mehrheitsbeschluß schlägt der Ausschuß vor, in das Änderungsgesetz auch **Änderungen von sonstigen Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung** aufzunehmen.

1. Wiederzulassung von Trägern der Krankenversicherung

a) Über die von den Regierungsparteien beantragte Einfügung einer Vorschrift, wonach **§ 225 a RVO auf die Errichtung von Innungskrankenkassen keine Anwendung** finden soll, bestanden im Ausschuß unterschiedliche Auffassungen.

Die Vertreter der Regierungsparteien waren der Ansicht, daß bei Errichtung von Innungskrankenkassen auch die Zustimmung der Mehrheit der abstimmenden beteiligten Arbeitgeber und der Mehrheit der abstimmenden beteiligten Arbeitnehmer (§ 225 a RVO) verzichtet werden könne, weil die Interessen der Versicherten durch die **Gesellenausschüsse** wahrgenommen würden. Die Sprecher der SPD-Fraktion wiesen darauf hin, daß bei Nichtanwendung von § 225 a RVO die überwiegende Mehrzahl der an der Errichtung von Innungskrankenkassen beteiligten Versicherten das **Recht** verliere, **unmittelbar** ihren **Versicherungsträger selbst zu bestimmen.** Auch die Vertreter des Bundesrates äußerten Bedenken gegen den Antrag der Regierungsparteien, weil durch einen Verzicht auf direkte Befragung der an der Errichtung von Innungskrankenkassen interessierten Personenkreise das demokratische Prinzip in der Sozialversicherung beeinträchtigt werden könnte.

Die Sprecher der Regierungsparteien bezeichneten die angeführten Gründe im Hinblick auf die nach § 250 Absatz 1 RVO erforderliche Zustimmung der Gesellenausschüsse als nicht überzeugend. Der Ausschuß stimmte mit Mehrheit dem Antrag der Regierungsparteien zu, wonach § 225 a RVO auf die Errichtung von Innungskrankenkassen keine Anwendung finden soll (§ 14 Abs. 2 a).

b) Ein Antrag der Regierungsparteien, wonach die Vorschriften über die Errichtung von Innungskrankenkassen auch für die **Überführung versicherungspflichtiger Beschäftigter von Innungen auf Innungskrankenkassen** gelten sollen, sofern hierfür mehr als 450 versicherungspflichtige Beschäftigte einer einzelnen Innung in Betracht kommen, wurde vom Ausschuß mit Mehrheit angenommen (§ 14 Abs. 4 a). Entsprechendes soll auch für die Überführung von Mitgliedern der Innungskrankenkassen auf andere Träger der gesetzlichen Krankenversicherung gelten (§ 14 Abs. 4 b).

c) Die Regierungsparteien beantragten, bei Überführung von Mitgliedern auf Innungskrankenkassen die §§ 251 bis 254 RVO **(einschränkende Vorschriften zur Sicherung der Leistungsfähigkeit** vorhandener **Orts- und Landkrankenkassen** bzw. neu zu errichtender **Innungskrankenkassen) teilweise außer Kraft** zu setzen. Der Ausschuß schloß sich mit Mehrheit dem Antrag der Regierungsparteien an (§ 14 Abs. 4 c).

d) Auf Anregung der Vertreter des Bundesrates war der Ausschuß im Interesse der Rechtssicherheit der Auffassung, daß, soweit bisher bei Überführung von Mitgliedern auf Innungskrankenkassen in anderer Weise verfahren wurde, es hierbei sein Bewenden behalten soll (§ 14 Abs. 4 d).

2. Wiederaufnahme der Tätigkeit geschlossener Versicherungsträger

a) Die in der Gesetzesvorlage der Regierungsparteien beantragten Vorschriften über die Wiederaufnahme der Tätigkeit geschlossener Versicherungsträger und über die Aufhebung von Vorschriften über Beschränkungen in der Zugehörigkeit zu bestimmten Kassenarten führten zu einem regen Meinungsaustausch.

Die Vertreter der Regierungsparteien waren der Auffassung, daß die **entsprechenden Vorschriften des Selbstverwaltungsgesetzes** sich **nicht** als **ausreichend** erwiesen hätten, um die während der Nachkriegsjahre eingeführten Beschränkungen in der Zugehörigkeit zu Trägern der Krankenversicherung zu beseitigen. Die gegenwärtige Gestaltung der Krankenversicherung in Bremerhaven lasse sich nicht mit den **Zielsetzungen des Selbstverwaltungsgesetzes** (§ 18 Abs. 4 Nr. 3) vereinbaren, weshalb eine klarere Fassung dieser Vorschriften notwendig sei. Zudem habe sich seit Erlaß des Selbstverwaltungsgesetzes ergeben, daß auch in einem Kreis des Landes Nordrhein-Westfalen die Gestaltung der Krankenversicherung immer noch von den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung abweiche. Deshalb müßten die Vorschriften von § 18 Abs. 4 Nr. 3, die sich nach der Fassung des Selbstverwaltungsgesetzes nur auf die Länder Bremen und Niedersachsen bezogen, auf das gesamte Bundesgebiet erweitert werden. Die Sprecher der SPD-Fraktion betonten, daß die beantragten Änderungen durchaus nicht in Einklang mit dem **Mehrheitswillen der Mitglieder** der betreffenden Krankenkassen ständen.

Die Mehrheit des Ausschusses schlägt vor, die in den Jahren 1945 und 1946 nicht auf Grund der Reichsversicherungsordnung angeordnete **Schließung von Versicherungsträgern** und die über die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung hinausgehenden **Beschränkungen** in der Zugehörigkeit zu Trägern der Krankenversicherung **aufzuheben** (§ 18 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1). Dies soll nicht für die **Länder der französischen Besatzungszone** gelten, weil dort durch Landesrecht bereits im Jahre 1949 Vorschriften über die Wiederaufnahme der Tätigkeit geschlossener Versicherungsträger erlassen wurden (§ 18 Abs. 4 Nr. 3 Satz 2).

b) In bezug auf die **finanzielle Auseinandersetzung** zwischen dem seine Tätigkeit wiederaufnehmenden Versicherungsträger und der Kasse, die Vermögenswerte von dem geschlossenen Versicherungsträger übernommen hat, hielt die Mehrheit des Ausschusses redaktionelle Änderungen für erforderlich (§ 18 Abs. 4 Nr. 3 Satz 3 ff.).

c) Nach einem Antrag der Regierungsparteien sollen **geschlossene Krankenkassen** ihre **Tätigkeit kraft Gesetzes wiederaufnehmen,** es sei denn, daß die Mehrheit der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer das Gegenteil beantragt. Wie die SPD-Vertreter betonten, würde eine derartige Vorschrift bewirken, daß geschlossene Krankenkassen ohne Zustimmung der Beteiligten wieder in Funktion treten. Die Selbstbestimmung der Versicherten mache es jedoch erforderlich, daß geschlossene Krankenkassen ihre Tätigkeit nur dann wiederaufnehmen, wenn die Mehrheit der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer dies beantragt. Die Sprecher der Regierungsparteien vertraten demgegenüber die Auffassung, daß **erleichternde Vorschriften** über die Wiederaufnahme der Tätigkeit geschlossener Krankenkassen deshalb getroffen werden müßten, weil die Schließung dieser Einrichtungen seinerzeit ohne ausreichende Rechtsgrundlage erfolgt sei. Der Ausschuß schloß sich mit Mehrheit dem Antrag der Regierungsparteien an (§ 18 Abs. 4 Nr. 3 Satz 6 und 7).

d) Die Regierungsparteien hatten in dem vorgelegten Gesetzentwurf beantragt, daß **geschlossene Ersatzkassen** ihre Tätigkeit kraft Gesetzes wiederaufnehmen, sofern 500 Personen, die zum Mitgliederkreis dieser Kassen gehörten, erneut ihren Beitritt erklären. Die Vertreter des Bundesrates äußerten Bedenken dagegen, daß hinsichtlich der Wiederaufnahme der Tätigkeit geschlossener Versicherungsträger unterschiedliche Vorschriften für verschiedene Kassenarten getroffen werden sollten. Die Sprecher der SPD-Fraktion waren der Meinung, daß die beantragte Sondervorschrift offenbar nur dem Zweck diene, einer bestimmten Ersatzkasse die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit in Bremerhaven ohne Zustimmung der Mehrheit der Beteiligten zu ermöglichen. Nachdem die Vertreter der Regierungsparteien darauf hingewiesen hatten, daß die Vorschriften über die Erleichterung in der Wiederaufnahme der Tätigkeit geschlossener Ersatzkassen im Hinblick auf die in den ersten Nachkriegsjahren ungerechtfertigte Schließung dieser Kassen erlassen werden sollten, sprach sich der Ausschuß mit Mehrheit für den Antrag der Regierungsparteien aus (§ 18 Abs. 4 Nr. 3 Satz 8).

e) Vorschriften über das **Recht zum Wiederbeitritt** von Versicherungsberechtigten und freiwillig Versicherten zu Kassen, die ihre Tätigkeit wiederaufnehmen, wurden mit den Stimmen der Regierungsparteien angenommen; ebenso Vorschriften über eine **vorläufige Regelung für die Bildung der Organe von Versicherungsträgern,** die ihre Tätigkeit wiederaufnehmen (§ 18 Abs. 4 Nr. 3 Satz 9 und 10).

3. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Die im Gesetzentwurf der Regierungsparteien (Drucksache Nr. 2643) beantragten Vorschriften über die Beendigung der treuhänderischen Verwaltung der Angestelltenversicherung durch die Landesversicherungsanstalten und die Überführung der Rentenversicherung der Angestellten auf eine Bundesversicherungsanstalt für Angestellte wurden ohne Aussprache von den Antragstellern zurückgezogen. Wie die Vertreter der Regierungsparteien erklärten, behielten sich ihre Parteien vor, hierzu einen **besonderen Gesetzentwurf** einzubringen.

C. Übergangs- und Schlußvorschriften

1. Übergangsvorschriften für Mitglieder der Organe Geschäftsführer u. ä.

a) Nach übereinstimmender Auffassung des Ausschusses ergibt sich aus der Tatsache, daß bis jetzt noch keine Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung durchgeführt werden konnten, die Notwendigkeit zur Abänderung der Übergangsvorschriften für Mitglieder der Organe, Geschäftsführer und Beisitzer bei den Versicherungsbehörden. Damit wird prinzipiell auch den Wünschen des Bundesrates Rechnung getragen, der mit Drucksache Nr. 2513 eine **Verlängerung der Fristen** zur weiteren **Amtsführung der Geschäftsführer** beantragt hatte, wobei allerdings die vom Bundesrat vorgeschlagenen Termine inzwischen überholt sind.

b) Nach dem Selbstverwaltungsgesetz (§ 15 Abs. 1) läuft grundsätzlich die **Amtsdauer der Mitglieder von nach Landesgesetzen gewählten Organen** erst frühestens mit Beendigung der Amtsdauer der nach dem Selbstverwaltungsgesetz neu gewählten Organe ab. Im Hinblick darauf, daß bisher noch keine Wahlen zu den Organen auf Grund des Selbstverwaltungsgesetzes stattgefunden haben, schlägt der Ausschuß vor, diese Sondervorschrift zu streichen, da sich sonst die Amtsdauer dieser Organmitglieder in unerwünschter Weise verlängern würde.

Ferner wird vorgeschlagen, in das Änderungsgesetz eine Vorschrift aufzunehmen, wonach die **Amtsdauer der Mitglieder von Organen wiederzugelassener Versicherungsträger** mit Bildung der neuen Organe abläuft (§ 15 Abs. 2).

c) Einmütig war der Ausschuß der Ansicht, daß die **Funktionen** der bei dem Inkrafttreten des Selbstverwaltungsgesetzes im Amt befindlichen Organe und Geschäftsführer der Versicherungsträger sowie die diesbezüglichen Aufgaben der Behörden so lange fortbestehen sollten, bis neue Organe auf Grund des Selbstverwaltungsgesetzes gebildet sind. Gleiches hätte auch für die Beisitzer bei Versicherungsbehörden zu gelten (§ 15 Abs. 3 Sätze 1 und 2).

Auf Antrag der Regierungsparteien schlägt der Ausschuß vor, **andere als im Amt befindliche Geschäftsführer** frühestens sechs Monate nach Bildung des neuen Vorstandes zu wählen (§ 15 Abs. 3 Satz 3). Im Zusammenhang damit sollen die Vorschriften von § 16 Abs. 1 Satz 2, wonach die Geschäftsführer bis zur Abnahme der Jahresrechnung 1950, spätestens bis zum 30. Juni 1951, im Amt verbleiben, gestrichen werden.

2. Bekanntgabe der Neufassung des Selbstverwaltungsgesetzes

Einstimmig vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß der Bundesminister für Arbeit ermächtigt werden sollte, das Selbstverwaltungsgesetz in der nach dem Änderungsgesetz geltenden Fassung und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen (Art. II).

3. Zeitpunkt des Inkrafttretens

Der Ausschuß schlägt vor, das Änderungsgesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft zu setzen (Art. III), jedoch sollen, entsprechend einer Anregung der Vertreter des Bundesrates, die Übergangsvorschriften für Mitglieder von Organen, Geschäftsführer und Beisitzer bei den Versicherungsbehörden (vgl. Abschnitt C Ziffer 1) rückwirkend vom Inkrafttreten des Selbstverwaltungsgesetzes 24. Februar 1951 an gelten (§ 15 Abs. 4).

Bonn, den 12. Juni 1952

Dr. Schellenberg
Berichterstatter

II.

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

1. dem Gesetzentwurf in der anliegenden Fassung zuzustimmen,
2. a) den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung
   — Nr. 2513 der Drucksachen —,

   b) den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung
   — Nr. 2867 der Drucksachen —

durch die Beschlußfassung zu Ziffer 1 für erledigt zu erklären.

Bonn, den 12. Juni 1952

Der Ausschuß für Sozialpolitik

Richter **Dr. Schellenberg**
Vorsitzender Berichterstatter

Beschlüsse des 21. Ausschusses:

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Änderungs- und Ergänzungsgesetz zum Selbstverwaltungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 22. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 124) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. **§ 1 Absatz 3** erhält die folgende Fassung:

   „(3) Soweit die Unfallversicherung durch Ausführungsbehörden, Gemeindeunfallversicherungsverbände, Städte mit Eigenunfallversicherung oder Feuerwehr-Unfallversicherungskassen durchgeführt wird, sind entsprechende Organe nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bilden."

2. **§ 2** wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Buchstabe b erhält die folgende Fassung:

   „b) in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung je zu einem Drittel aus Vertretern der versicherten Arbeitnehmer, Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und Arbeitgeber,"

   b) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

   „(4) In den Organen sollen die einzelnen Wirtschaftszweige und Berufsgruppen angemessen vertreten sein. In den Vertreterversammlungen bundesunmittelbarer Versicherungsträger sollen auch die einzelnen Landesgebiete angemessen vertreten sein. Den Organen können auch Rentenberechtigte aus eigener Versicherung nach näherer Bestimmung der Satzung in beschränkter Zahl angehören. Sie gelten ausschließlich als Vertreter der Versicherten; sie gelten jedoch nicht als eine andere Gruppe von Versicherten im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 8. Die Rentenberechtigten können als solche nur Organen von Trägern der Rentenversicherungen, der Unfall- und der Knappschaftsversicherung angehören, von denen sie ihre Renten beziehen; bei Rentenberechtigung auf Grund der Feststellung einer Gesamtleistung besteht Wählbarkeit nur bei demjenigen Versicherungsträger, der die Gesamtleistung festgestellt hat. Die Rentenberechtigten können nur solchen Organen von Trägern der Krankenversicherung angehören, bei denen sie auf Grund der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 689) gegen Krankheit versichert sind. Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen für die Wählbarkeit als Versicherter und als Rentenberechtigter bei demselben Versicherungsträger vor, so gilt der Wahlberechtigte nur als Rentenberechtigter. Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen der Wählbarkeit zu verschiedenen Gruppen desselben Versicherungsträgers vor, so besteht die Wählbarkeit, vorbehaltlich Halbsatz 2, nur bei der Gruppe der Arbeitgeber; bei Zugehörigkeit zur Gruppe der versicherten Arbeitnehmer und zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung besteht Wählbarkeit nur bei der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte. Dies gilt entsprechend, wenn beim Eintritt des Versicherungsfalles oder bei der Wahlankündigung gleichzeitig auch die Voraussetzungen für die Wählbarkeit als Rentenberechtigter vorgelegt haben oder vorliegen."

c) Absatz 7 erhält die folgende Fassung:

„(7) Die Vertreter der Versicherten müssen bei dem Versicherungsträger, dessen Organ sie angehören, versichert sein. Wanderversicherte sind in dem Versicherungszweig, dem sie zur Zeit der Wahlankündigung angehören, auch dann wählbar, wenn ihre bei den beteiligten Versicherungsträgern nach Absatz 7 a insgesamt nachgewiesenen Beiträge den Voraussetzungen entsprechen, die in Absatz 7 a vorgeschrieben sind. Rentenberechtigte können nur dem Organ des Versicherungsträgers angehören, an den sie Anspruch auf Rente haben. Vertreter der Arbeitgeber können nur Personen sein, die regelmäßig mindestens einen beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu verschiedenen Gruppen desselben Versicherungsträgers vor, so begründet die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Hausangestellten nicht die Arbeitgebereigenschaft im Sinne dieser Vorschrift. Als Arbeitgeber gelten auch deren gesetzliche Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigte Betriebsleiter. Für die Rentenversicherung gelten als Vertreter der Versicherten auch Angestellte der Gewerkschaften oder der Vereinigungen von Arbeitnehmern, als Vertreter der Arbeitgeber Angestellte der Vereinigungen von Arbeitgebern; Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. In der Unfallversicherung gelten Personen, die regelmäßig in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis in der Land- oder Forstwirtschaft stehen, nicht als Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte. Voraussetzung der Wählbarkeit in der Allgemeinen und in der See-Unfallversicherung ist für die Versicherten, die nicht zu den Arbeitgebern gehören, und in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung für die versicherten Arbeitnehmer, daß sie während der letzten zwölf Monate vor der Wahlankündigung mindestens drei Monate unfallversichert beschäftigt waren. Die unfallversicherten Ehefrauen der Unternehmer gelten für die Zugehörigkeit zu den Organen der gesetzlichen Unfallversicherung als Unternehmer. Ehefrauen der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gelten in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung als Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte. Die unfallversicherten sonstigen Angehörigen der Unternehmer und der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gelten für die Zugehörigkeit zu den Organen der gesetzlichen Unfallversicherung als versicherte Arbeitnehmer. Versicherte Arbeitnehmer, die gleichzeitig Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte sind, gelten als regelmäßig in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt, wenn sie im Jahre vor der Wahlankündigung wenigstens 26 Wochen als unfallversicherte Arbeitnehmer in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt waren. Voraussetzung für die Wählbarkeit in der gesetzlichen Unfallversicherung ist für die Arbeitgeber und in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung für die Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte, daß sie am Tage der Wahlankündigung der Unfallversicherung unterliegen."

d) Die folgenden Absätze 7 a und b werden eingefügt:

„(7 a) Für die Wahlen zu den Organen eines Trägers der Rentenversicherung gilt als Versicherter der Inhaber einer Quittungskarte (Versicherungskarte), in der

bei Entrichtung der Beiträge im Markenklebeverfahren in den letzten zwölf Monaten vor der Wahlankündigung mindestens für drei Monate Beitragsmarken eingeklebt sind; dies gilt insbesondere für freiwillig Versicherte,

bei Entrichtung der Beiträge im Lohnabzugsverfahren in den letzten zwölf Monaten vor der Wahlankündigung ein Entgelt mindestens für die Dauer von drei Monaten bescheinigt ist; dies gilt für die Knappschaftsversicherung entsprechend.

Nachgewiesene Ersatzzeiten für die Anwartschaft gelten als Beitragszeiten.

(7 b) Als Stichtag für die Voraussetzungen der Wählbarkeit gilt der Tag der Wahlankündigung."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

   „(1) Die Versicherten und die Rentenberechtigten wählen die Vertreter der Versicherten in der Vertreterversammlung sowie die Versichertenältesten. Die Arbeitgeber wählen die Vertreter der Arbeitgeber in der Vertreterversammlung sowie die Vertrauensmänner. Die Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wählen die Vertreter der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und deren Vertrauensmänner. Die Wahlen sind frei und geheim. Die Wahl erfolgt auf Grund von Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der Vereinigungen von Arbeitnehmern und der Vereinigungen von Arbeitgebern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte Gehörigen werden auf Grund der Vorschlagslisten der auf freiwilliger Grundlage gebildeten berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft gewählt, die maßgeblich von Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte aufgestellt werden. Bei den Feuerwehr-Unfallversicherungskassen erfolgt die Wahl der Vertreter der Versicherten auf Grund von Vorschlaglisten der Landesfeuerwehrverbände. Gruppen von Versicherten können Vorschlagslisten einreichen, wenn sie bei einem Versicherungsträger

   mit nicht mehr als eintausend Versicherten die Unterschriften von mindestens dreißig Wahlberechtigten,

   mit mehr als eintausend, aber nicht mehr als zehntausend Versicherten die Unterschriften von mindestens einhundert Wahlberechtigten,

   mit mehr als zehntausend Versicherten die Unterschriften von mindestens einhundertfünfzig Wahlberechtigten

   tragen. Dies gilt auch für die Arbeitgeber; für die erforderliche Mindestzahl der Unterschriften gilt Absatz 8 entsprechend."

   b) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz 4 angefügt:

   „Bei den Feuerwehr-Unfallversicherungskassen gelten die freiwilligen Feuerwehrmänner als Versicherte und die Gemeinden und die Gemeindeverbände als Arbeitgeber."

   c) Der folgende Absatz 3 a wird eingefügt:

   „(3 a) Die in § 2 vorgeschriebenen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit als Versicherter, Rentenberechtigter, Arbeitgeber und Selbständiger ohne fremde Arbeitskräfte gelten auch für das aktive Wahlrecht. Soweit dies zum Nachweis der Wahlberechtigung als Versicherter der Rentenversicherungen erforderlich ist, ist der Arbeitgeber zum Eintrag des Entgelts, für das Beiträge im Lohnabzugsverfahren entrichtet sind, und in der Knappschaftsversicherung zur Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung verpflichtet."

   d) Absatz 8 erhält die folgende Fassung:
   „(8) Das Stimmrecht des einzelnen Arbeitgebers ist nach der Zahl der am Tage der Wahlankündigung in seinem Betrieb beschäftigten, beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen und wahlberechtigten Versicherten zu bemessen; die Satzung kann die Abstufung und eine Höchstzahl der Stimmen vorschreiben. Bei den Gemeindeunfallversicherungsverbänden kann die Satzung vorsehen, daß sich das Stimmrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände nach der Einwohnerzahl richtet; das Nähere bestimmt die Satzung."

4. **§ 5 Absatz 1 und 2** erhalten die folgende Fassung:

   „(1) Die Organe wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; in der

landwirtschaftlichen Unfallversicherung werden zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt. Für die Wahl der Vorsitzenden ist die einfache Mehrheit der Stimmen der Organmitglieder erforderlich. Erhält kein Mitglied eine Mehrheit, so wird die Wahl auf einen anderen Tag anberaumt. Kommt die Wahl auch hierbei nicht zustande, so gilt der Kandidat als gewählt, auf den eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt; bei gleichhoher Stimmenzahl gelten die Mitglieder, welche die gleichhohe Stimmenzahl erhalten, mit der Maßgabe als gewählt, daß sie den Vorsitz unter gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd je für ein Jahr zu führen haben. Ist hiernach mehr als die vorgeschriebene Zahl von Vorsitzenden (Stellvertretern) gewählt, so entscheidet das Los; das gleiche gilt für die Reihenfolge.

(2) Wird als Vorsitzender ein Vertreter der Versicherten gewählt, so ist als sein Stellvertreter ein Vertreter der Arbeitgeber zu wählen; wird als Vorsitzender ein Vertreter der Arbeitgeber gewählt, so ist als sein Stellvertreter ein Vertreter der Versicherten zu wählen. In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind der erste und der zweite Stellvertreter je aus den beiden anderen Gruppen zu wählen, denen der Vorsitzende nicht angehört."

5. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Buchstabe d erhält die folgende Fassung:
      „d) Bei den Versicherungsträgern und Ausführungsbehörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder Gemeindeverbände sowie der Städte mit Eigenunfallversicherung, bei der Bundesbahn-Versicherungsanstalt und den Feuerwehr-Unfallversicherungskassen bestimmt die zuständige oberste Verwaltungsbehörde das Nähere über die Geschäftsführung."
   b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:
      „(3) Der Geschäftsführer — und im Behinderungsfalle sein Stellvertreter — sowie die Mitglieder der Geschäftsführung haben hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Versicherungsträgers zu führen; insoweit vertreten sie den Versicherungsträger gerichtlich und außergerichtlich. Beschränkungen der laufenden Geschäftsführung sowie der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung durch den Vorstand sind Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie sich aus der Satzung ergeben."
   c) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:
      „(5) Für die Geschäftsführer (Mitglieder der Geschäftsführung) gelten die dienstrechtlichen Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes vorschreibt. Soweit die Reichsversicherungsgesetze für die Besetzung von Stellen als Geschäftsführer von Trägern der Sozialversicherung die Erfüllung von Voraussetzungen dienstrechtlicher Art vorschreiben, müssen diese Voraussetzungen bei der Wahl erfüllt sein. Die obersten Verwaltungsbehörden können zulassen, daß diese Voraussetzungen nachträglich erfüllt werden, jedoch bis spätestens 15 Monate nach der Wahl; bei Nichterfüllung der Voraussetzungen innerhalb der Frist von 15 Monaten ist ein anderer Bewerber zu wählen. Bei solchen Bewerbern, welche die Befähigung für die Bekleidung des Amtes eines Geschäftsführers auf Grund von Lebens- und Berufserfahrungen innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben, ist die Ableistung der vorgeschriebenen Prüfungen nicht erforderlich; darüber, ob ein als Geschäftsführer Gewählter die erforderliche Befähigung auf Grund von Lebens- und Berufserfahrungen besitzt, entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle."

6. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) Der folgende Absatz 2 a wird eingefügt:
      „(2 a) Stimmbezirke für die Wahlen sind die Gemeinden. Betriebe mit einer Betriebskrankenkasse bilden be-

sondere Stimmbezirke. Die Versicherungsämter können im Einvernehmen mit dem Wahlausschuß der Versicherungsträger von den Gemeinden abweichende Stimmbezirke festsetzen; sie können mehrere Gemeinden zu einem Stimmbezirk vereinen oder innerhalb einer Gemeinde mehrere Stimmbezirke bilden."

b) Die folgenden Absätze 3 a bis d werden eingefügt:

(3 a) Die Wahlordnung kann den Zeitpunkt, zu dem die Versicherungsträger und die Arbeitgeber den Versicherten oder den Arbeitgebern die Wahlausweise oder sonstige Unterlagen für die Wahlberechtigung auszuhändigen haben, abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes regeln.

(3 b) Die Wahlordnung kann festlegen, in welchen Ausnahmen briefliche Wahl zulässig ist.

(3 c) Die Wahlordnung kann vorschreiben, daß und inwieweit für Rentenberechtigte und krankenversicherte Rentner, für Empfänger von Arbeitslosenunterstützung und Arbeitslosenfürsorgeunterstützung sowie für freiwillig Versicherte andere Unterlagen als Wahlausweise gelten.

(3 d) Die Wahlordnung kann weiterhin alle Fragen regeln, die zur Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Wahl einschließlich der Ermittlung des Wahlergebnisses und der Übernahme der Kosten einer Regelung bedürfen."

c) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Der Zeitpunkt für die Durchführung der Wahlen muß im ganzen Bundesgebiet jeweils für die einzelnen Versicherungszweige einheitlich sein. Die Wahlen finden an einem Sonntag und am vorhergehenden oder am nachfolgenden Werktage statt. Der Bundeswahlbeauftragte ist berechtigt, in Ausnahmefällen die gleichzeitige Durchführung der Wahlen für mehrere Versicherungszweige zuzulassen."

7. § **12** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Wahlberechtigten wählen unbeschadet der Regelung von § 11 Abs. 3 c auf Grund von Wahlausweisen. Die Versicherungsträger und auf deren Weisung die Arbeitgeber haben Wahlausweise auszustellen. Die Wahlausweise und die Quittungskarten (Versicherungskarten) sind den Versicherten bei der letzten Lohn- (Gehalt-)zahlung vor der Wahl auszuhändigen."

b) Die folgenden Absätze 1 a bis e werden eingefügt:

„(1 a) Die Versicherungsträger der Krankenversicherung haben für die Wahlen in der Kranken- und in der Rentenversicherung die Wahlausweise auszustellen; sie können die Arbeitgeber mit der Ausstellung der Wahlausweise für die bei diesen beschäftigten Wahlberechtigten beauftragen. Dies gilt entsprechend für die Ausstellung von Wahlausweisen für die knappschaftliche Rentenversicherung durch die Knappschaften.

(1 b) In der Allgemeinen und in der ausweise auszustellen haben, sowie Arbeitgeber den bei ihnen beschäftigten Wahlberechtigten einen mit einem Stimmzettel verbundenen Wahlausweis auszuhändigen. In Zweifelsfällen sowie auf Antrag der Versicherten sind auch die Versicherungsträger zur Ausstellung solcher Wahlausweise verpflichtet.

(1 c) Zur Ausstellung der Wahlausweise in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind die Gemeindeverwaltungen verpflichtet; die Wahlordnung kann vorschreiben, daß die Versicherungsträger Wahlausweise auszustellen haben sowie daß und inwieweit für die Wahlen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung keine Wahlausweise erforderlich sind; Absatz 1 b Satz 2 gilt auch für die landwirtschaftliche Unfallversicherung.

(1 d) Absatz 1 c gilt entsprechend für die Wahlen zu den Gemeindeunfallversicherungsverbänden und zu den Ausführungsbehörden für Unfallversicherung.

(1 e) Soweit die Arbeitgeber die Wahlausweise auszustellen haben und ein Betriebsrat besteht, sind die Wahlausweise vom Arbeitgeber gemeinsam mit dem Betriebsrat auszustellen."

8. **§ 14** wird wie folgt geändert:

a) Der folgende Absatz 2 a wird eingefügt:

„(2 a) § 225 a der Reichsversicherungsordnung findet auf die Errichtung von Innungskrankenkassen keine Anwendung.“

b) Absatz 4 letzter Satz wird gestrichen.

c) Die folgenden Absätze 4 a bis d werden eingefügt:

(4 a) Betrifft die Überführung versicherungspflichtiger Beschäftigter von Innungen auf Innungskrankenkassen mehr als vierhundertundfünfzig versicherungspflichtige Beschäftigte einer einzelnen Innung, so gelten für die Überführung die für die Errichtung von Innungskrankenkassen maßgebenden Vorschriften entsprechend.

(4 b) Absatz 4 a gilt auch für die Überführung von Mitgliedern von Innungskrankenkassen auf andere Träger der gesetzlichen Krankenversicherung.

(4 c) Im Falle der Überführung von Mitgliedern nach Absatz 4 finden von den Vorschriften der §§ 251 bis 254 der Reichsversicherungsordnung nur die §§ 251 Abs. 2 und 252 Abs. 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß das Versicherungsamt den beteiligten Landkrankenkassen und Allgemeinen Ortskrankenkassen Gelegenheit gibt, sich zu äußern. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Versicherungsamts ist die Beschwerde beim Oberversicherungsamt zulässig; dieses entscheidet endgültig. Zur Herbeifühführung der Übereinstimmung des Kreises von Mitgliedern von Innungen mit dem Kreis der Mitglieder von Innungskrankenkassen, die sich über die Bezirke mehrerer Versicherungsämter erstrecken, trifft der Vorsitzende des Versicherungsamts die Entscheidung, in dessen Bezirk die Innungskrankenkasse ihren Sitz hat.

(4 d) Soweit bisher bei Überführungen von Mitgliedern anders verfahren worden ist, behält es hierbei sein Bewenden.“

9. **§ 15** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.

c) Die folgenden neuen Absätze 2, 3 und 4 werden angefügt:

„(2) Die Amtsdauer von Mitgliedern von Organen solcher Versicherungsträger, die auf Grund von § 14 dieses Gesetzes errichtet worden sind, läuft mit der Bildung der Organe ab.

(3) Die Stellung der bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte befindlichen Organe und Geschäftsführer der Versicherungsträger sowie die auf die Organe und Geschäftsführer bezüglichen Aufgaben der Behörden bestehen insoweit und so lange fort, als sie nicht von den nach diesem Gesetz gebildeten Organen abgelöst werden. Das gleiche gilt für die Beisitzer bei den Versicherungsbehörden. Soweit eine Person hauptamtlich als Geschäftsführer im Amte ist und ein anderer Geschäftsführer gewählt werden soll, soll dessen Wahl frühestens sechs Monate nach Bildung des neuen Vorstandes erfolgen.

(4) Diese Vorschrift gilt vom 24. Februar 1951 an.“

10. a) **§ 16** Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Für den Wegfall des Satzes 2 gilt § 15 Absatz 4 entsprechend.

11. **§ 18** wird wie folgt geändert:

a) im Absatz 3 werden die Nr. 1 bis 12 zu Nr. 2 bis 13.

b) Im Absatz 3 wird die folgende Nr. 1 eingefügt:

„1. der § 14 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung;“

c) Absatz 4 Nr. 3 erhält die folgende Fassung:

„3. die in den Jahren 1945 und 1946 nicht auf Grund der Reichsversicherungsordnung angeordnete Schließung von Versicherungsträgern und die über die Vorschriften der Reichsversicherungs-

ordnung hinaus eingeführten Beschränkungen in der Zugehörigkeit zu den Trägern der Krankenversicherung. Dies gilt nicht für die Länder der französischen Besatzungszone.

Nimmt ein in den Jahren 1945 und 1946 geschlossener Versicherungsträger seine Tätigkeit nach diesem Gesetz wieder auf, so findet eine Auseinandersetzung zwischen dem die Tätigkeit wieder aufnehmenden Versicherungsträger und der Kasse statt, die von dem geschlossenen Versicherungsträger bewegliche oder unbewegliche Sachen oder Anteile an der Gemeinschaftsrücklage bei Landesversicherungsanstalten übernommen hat; die §§ 812 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches finden Anwendung.

Bei der Auseinandersetzung ist auszugehen von der Zahl der Mitglieder des geschlossenen Versicherungsträgers im Zeitpunkt des Vermögensübergangs und der Zahl derjenigen seiner ehemaligen Mitglieder, die bei der Kasse verblieben sind.

Das bei der Kasse noch vorhandene Vermögen des geschlossenen Versicherungsträgers ist nach seiner Wiedererrichtung zwischen ihm und der Kasse mit dem Ziel zu teilen, daß auf die bei der Kasse verbleibenden Mitglieder des Versicherungsträgers ein ihrer Zahl entsprechender Anteil entfällt.

Geschlossene Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) nehmen ihre Tätigkeit mit Beginn des zweiten Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder auf; sie sind vom Zeitpunkt der Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit an rechtsfähig. Dies gilt nicht, wenn die Mehrheit der an der geschlossenen Krankenkasse beteiligten stimmberechtigten Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor der Wiederaufnahme der Tätigkeit beantragt, daß der Versicherungsträger seine Tätigkeit nicht mehr aufnehmen soll.

Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Tätigkeit geschlossener Ersatzkassen ist, daß fünfhundert Personen, die zum Mitgliederkreis der geschlossen gewesenen Ersatzkasse gehören, bei der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde schriftlich erklären, daß sie der Ersatzkasse von der Wiederaufnahme der Tätigkeit an wieder als Mitglieder angehören wollen.

Versicherungsberechtigte und freiwillig Weiterversicherte, die einer in den Jahren 1945 und 1946 geschlossenen Kasse angehört haben, sind auf Grund ihrer Mitgliedschaft bei der Schließung der Kasse berechtigt, dieser die Tätigkeit wiederaufnehmenden Kasse innerhalb von sechs Monaten nach Wiederaufnahme der Tätigkeit beizutreten.

Die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden treffen auf Vorschlag des zuständigen Verbandes im Einzelfall die erforderliche vorläufige Regelung für die Bildung der Organe von Versicherungsträgern, die ihre Tätigkeit wieder aufnehmen.

Für die Entscheidung über Streitigkeiten aus der Auseinandersetzung gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze."

Artikel II

Der Bundesminister für Arbeit ist ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 22. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 124) in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.